

PREIS LISTE

Gültig ab 1. Mai 2020



pro  Brandenburg
BETON

www.pro-beton.de

Verkauf und Lieferwerk der PRO-BETON Brandenburg/Bernau

Verkauf

Albertshofer Chaussee · 16321 Bernau
Tel.: 03338 70883-23 · Fax: 03338 70883-20
bernau@pro-beton.de

Lieferwerk

Albertshofer Chaussee · 16321 Bernau
Tel.: 03338 70883-21 · Fax: 03338 70883-22
bernau@pro-beton.de



PRO-BETON Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg

Albertshofer Chaussee
16321 Bernau
Tel.: 03338 70883-23
Fax: 03338 70883-20
bernau@pro-beton.de

Oppelhainer Straße 1
03238 Rükersdorf
Tel.: 035325 823-0
Fax: 035325 505
brandenburg@pro-beton.de



PRO-BETON Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Leipzig

Torstensonring 15
04158 Leipzig
Tel.: 0341 52660-0
Fax: 0341 52660-23
leipzig@pro-beton.de

Großsteinberger Straße
04668 Pomßen
Tel.: 034293 537-16
Fax: 034293 537-26
leipzig@pro-beton.de

Allgemeine Lieferbedingungen

Preisstellung:	Alle Preise dieser Preisliste verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten für 1 m ³ Beton bzw. 1 m ³ Frischmörtel innerhalb eines Umkreises von 15 km, bezogen auf den Standort des jeweiligen Werkes. Der Frachtkostenanteil beträgt 15,00 €/m³. Frachtkosten sind reine Arbeitskosten und netto ohne Skontoabzug zahlbar.
Mindermengen:	Bei Abrufmengen unter 7,5 m ³ (einmalige Restmenge ausgenommen) berechnen wir je fehlendem m ³ einen Zuschlag von 15,00 €/m³.
Selbstabholung:	Bei Selbstabholung gewähren wir einen Preisnachlass von 5,00 €/m³.
Entladezeit:	In den aufgeführten Preisen ist eine Entladezeit von 5 Minuten pro m ³ enthalten. Bei Überschreitung berechnen wir ein Standgeld von 1,50 € pro Minute.
Lieferzeiten:	Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr Samstag: 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr (auf Anfrage)
Überstundenzuschläge:	Spätzuschlag für Lieferungen zwischen 16.00 Uhr und 22.00 Uhr: 8,00 €/m³ Zuschlag für Samstagslieferungen zwischen 06.00 Uhr und 12.00 Uhr: 8,00 €/m³
Restbeton:	Der Abnehmer hat für die Verwertung von evtl. anfallendem Restbeton zu sorgen. Erfolgt die Beseitigung durch uns, so berechnen wir nach Aufwand, mindestens jedoch 70,00 €/m³.
Winterzuschlag:	Während der Zeit vom 15.11. bis 15.03. jeden Jahres wird ein Winterzuschlag von 5,00 €/m³ erhoben.
Vorgewärmter Beton:	Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Vorwärmung des Betons liegt bei uns. Bei folgenden Außentemperaturen (gemessen um 7.00 Uhr im Lieferwerk) werden Zuschläge berechnet: 0 bis -3 °C: 8,00 €/m³ unter -3 °C: 10,00 €/m³ Die Lieferbereitschaft unserer Werke müssen wir uns vorbehalten.
Zusatzmittel: (sofern nicht Rezepturbestandteil)	Fließmittel (FM): 2,50 €/kg Abbindeverzögerer (VZ) für 2 Stunden: 4,00 €/m³ Abbindeverzögerer (VZ) für 3 Stunden: 6,00 €/m³ Abbindeverzögerer (VZ) für jede weitere Stunde: 2,00 €/m³ Bei allen in der Konsistenz F1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen. Andere Zusatzmittel auf Anfrage. Zumischen von kundeneigenen Zusatzmitteln: 4,00 €/m³ Zumischen von kundeneigenen Stahlfasern: 6,00 €/m³ Wir weisen darauf hin, dass durch Zumischen von kundeneigenen Zusatzstoffen unsere Gewährleistung erlischt.
Rohrentladung:	Für die Entladung mit Schüttrohr berechnen wir pauschal 45,00 €/Fahrzeug. Schüttrohre dürfen nur eingesetzt werden, wenn dem Beton Fließmittel zugegeben wird.
Mehrzement:	Standardzement: 1,50 €/10 kg Füller: 1,00 €/10 kg Sonderzemente auf Anfrage
Lieferscheinausdruck:	2,00 €/m³ (für Betone nach ZTV-ING im Preis enthalten)

Beachten Sie bitte bei Ihrer Bestellung:

Um eine reibungslose Anlieferung zu gewährleisten, ist der Beton möglichst rechtzeitig, d. h. 7 Tage vor dem gewünschten Liefertermin, zu bestellen. Ihre Bestellung nehmen wir von **Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr** unter folgenden Rufnummern entgegen:

Telefon: 03338 70883-21

Telefax: 03338 70883-22

Folgende Angaben sind bei der Bestellung unbedingt erforderlich:

- | | |
|--|--|
| 1. Auftraggeber (Name und Anschrift) | 7. Entladeart (Direktentladung, Kran, Pumpe), voraussichtliche Dauer der Entladung |
| 2. Anschrift und Telefonnummer der Bau- bzw. Entladestelle | 8. Gewünschte Betoneigenschaften, Verwendungszweck |
| 3. Anfahrtsweg zur Bau- bzw. Entladestelle | 9. Betongüte, Rezeptnummer unserer Preisliste |
| 4. Liefertermin (Tag und Uhrzeit) | 10. Angabe von zusätzlichen Leistungen (Zusatzmittel, Laborleistungen o. ä.) |
| 5. Gesamtbetonmenge | |
| 6. m ³ -Bedarf pro Stunde | |

Nachbestellungen am Einsatztag werden ermöglicht, wenn es die weiteren geplanten Einsätze zulassen. Betonsortenverzeichnisse nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 liegen in unserem Werk zur Einsichtnahme vor bzw. können überlassen werden. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar, soweit keine sonstigen besonderen Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden. Unsere Warenlieferungen werden gegen Forderungsausfall versichert. Solange kein Versicherungsschutz besteht, erbiten wir Vorkasse in bar. **Mit dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.** Im Übrigen gelten unsere auf der Rückseite abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Sicherheitsdatenblatt für unsere Produkte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I) liegt vor und kann im Download-Bereich unserer Homepage heruntergeladen werden.

Betone nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

Betone für den Tiefbau

Expositionsklasse, Eigenschaften, Verwendung	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Sorten-Nr.:	Preis in €/m³
X0 Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung (Fundamente ohne Bewehrung mit und ohne Frostangriff, Innenbauteile ohne Bewehrung)	C8/10	F1	8		langsam	11101100	125,00
	C8/10	F1	16		langsam	11101200	121,00
	C8/10	F1	32		langsam	11101300	119,00
	C8/10	F3	8		langsam	11103101	127,00
	C8/10	F3	16		langsam	11103201	123,50
	C8/10	F4	16	X	langsam	18104201	124,50
	C8/10	F3	32		langsam	11103301	122,00
	C12/15	F1	8		langsam	11201100	126,00
	C12/15	F1	16		langsam	11201200	122,00
	C12/15	F1	16		langsam	18201200	124,50
	C12/15	F1	32		langsam	11201300	123,00
	C16/20	F1	8		langsam	11301100	128,00
	C16/20	F1	16		langsam	11301200	124,00
	C16/20	F1	32		langsam	11301300	122,00
	C20/25	F1	8		mittel	11401100	128,00
	C20/25	F1	16		mittel	11401200	126,50
	C20/25	F1	32		mittel	11401300	125,00
	C12/15	F3	8	X	langsam	11203101	128,00
	C12/15	F3	16	X	langsam	11203201	125,00
C12/15	F3	32	X	langsam	11203301	123,50	
Drainbetone, Drainmörtel und Einkornbetone							auf Anfrage

Betone für den Hochbau

Expositionsklasse, Eigenschaften, Verwendung	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Sorten-Nr.:	Preis in €/m³
XC1, XC2 Betone für bewehrte Innenbauteile (trocken oder ständig feucht, ohne Frost)	C16/20	F3	8	X	mittel	11313101	130,00
	C16/20	F3	16	X	mittel	11313201	126,00
	C16/20	F3	32	X	mittel	11313301	124,00
XC3 Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen ohne Frost	C20/25	F3	8	X	mittel	11423101	132,00
	C20/25	F3	16	X	mittel	11423201	128,00
	C20/25	F3	32	X	mittel	11423301	126,00
XC4, XF1, XA1 Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand, chemisch schwach angreifende Umgebung, WU-Beton	C25/30	F3	8	X	mittel	11533101	134,00
	C25/30	F3	16	X	mittel	11533201	130,00
	C25/30	F3	32	X	mittel	11533301	128,00
	C30/37	F3	8	X	mittel	11653110	140,00
	C30/37	F3	16	X	mittel	11653210	138,50
	C30/37	F3	32	X	mittel	11653310	137,00
XC4, XD2, XF3, XA2 Betone für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung, WU-Beton	C35/45	F3	8	X	schnell	21773110	143,00
	C35/45	F3	16	X	schnell	21773210	141,50
	C35/45	F3	32	X	schnell	21773310	140,00
XC4, XF3, XA2, XD2, XS2 Betone für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung, WU-Beton	C40/50	F2/3	8	X	schnell	25883110	151,00
	C40/50	F2/3	16	X	schnell	25883210	149,50
	C40/50	F2/3	32	X	schnell	25883310	148,00
XC4, XF3, XA2, (XA3), XD3, XS3 Betone für Bauteile in chemisch stark angreifender Umgebung, WU-Beton	C45/55	F2/3	8	X	schnell	25983110	154,00
	C45/55	F2/3	16	X	schnell	25983210	152,50
	C45/55	F2/3	32	X	schnell	25983310	151,00
XC4, XF3, XA2, (XA3), XD3, XS3 Betone für Bauteile in chemisch stark angreifender Umgebung, WU-Beton	C50/60	F2/3	8	X	schnell	25083111	166,00
	C50/60	F2/3	16	X	schnell	25083211	164,50
	C50/60	F2/3	32	X	schnell	25083311	163,00
XC4, XF1, XA1 Stahlfaserbetone für Außenbauteile in chemisch schwach angreifender Umgebung, WU-Beton	C25/30	F3	8	X	mittel	14533111	Preise der Stahlfaserbetone nach Leistungsklassen auf Anfrage
	C25/30	F3	16	X	mittel	14533211	
	C25/30	F3	32	X	mittel	14533311	
	C30/37	F3	8	X	mittel	14653111	
	C30/37	F3	16	X	mittel	14653211	
	C30/37	F3	32	X	mittel	14653311	

Leichtverdichtbarer Beton z.B. für den Verguss von Stützen oder filigranen Fertigteilwänden

Expositionsklasse, Eigenschaften, Verwendung	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Sorten-Nr.:	Preis in €/m³
XC4, XF1, XA1 Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand, chemisch schwach angreifende Umgebung, WU-Beton	C 25/30	F4/5	8	X	mittel	18535110	138,00
	C 25/30	F4/5	16	X	mittel	18535210	136,50
XC4, XF1, XA1, XD1, XS1 Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand, chemisch schwach angreifende Umgebung, WU-Beton	C 30/37	F4/5	8	X	mittel	18635110	143,00
	C 30/37	F4/5	16	X	mittel	18635210	141,50
XC4, XF3, XA2, XD2, XS2 Beton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung, WU-Beton	C 35/45	F5	8	X	schnell	58776100	147,00
	C 35/45	F5	16	X	schnell	58776200	145,50

Betone für den Ingenieurbau

Expositionsklasse, Eigenschaften, Verwendung	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Sorten-Nr.:	Preis in €/m³
XC4, XF1, XA1 Bohrpfahlbetone in chemisch schwach angreifender Umgebung, WU-Beton	C25/30	F4/5	16	X	mittel	17535200	136,50
	C25/30	F4/5	32	X	mittel	17535300	135,00
	C25/30	F4/5	16	X	mittel	17535201	134,50
	C25/30	F4/5	32	X	mittel	17535301	133,00
XC4, XF1, XA1, XD1, XS1 Bohrpfahlbetone in chemisch schwach angreifender Umgebung, WU-Beton	C 30/37	F4/5	16	X	mittel	17675210	141,50
	C 30/37	F4/5	32	X	mittel	17675310	140,00
	C 30/37	F4/5	16	X	mittel	17675211	139,50
	C 30/37	F4/5	32	X	mittel	17675311	138,00
XC4, XF3, XA2, XD2, XS2 Bohrpfahlbetone in chemisch mäßig angreifender Umgebung, WU-Beton	C 35/45	F4/5	16	X	schnell	27775210	144,50
	C 35/45	F4/5	32	X	schnell	27775310	143,00
XC4, XF1, XA1 Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung, WU-Beton	C25/30	F2	8	X	mittel	15532101	136,00
	C25/30	F2	16	X	mittel	15532201	134,50
	C25/30	F2	32	X	mittel	15532301	133,00
XC4, XD2, XF3, XA2 chemisch mäßig angreifende Umgebung ohne Taumittel, WU-Beton	C30/37	F2	8	X	mittel	15672100	141,00
	C30/37	F2	16	X	mittel	15672200	139,50
	C30/37	F2	32	X	mittel	15672300	138,00
XC4, XD2, XF3, XA2 chemisch mäßig angreifende Umgebung ohne Taumittel, WU-Beton	C35/45	F2	8	X	schnell	25772100	147,00
	C35/45	F2	16	X	schnell	25772200	145,50
	C35/45	F2	32	X	schnell	25772300	144,00
XC4, XD3, XF4, XA1 (mit LP) chemisch schwach angreifende Umgebung mit Taumittel, WU-Beton	C25/30	F2	8	X	schnell	15562100	139,00
	C25/30	F2	16	X	schnell	15562200	137,50
	C25/30	F2	32	X	schnell	15562300	136,00
XC4, XD3, XF4, XA2 (mit LP) Beton nach ZTV-Stb., chemisch mäßig angreifende Umgebung mit Taumittel (ohne und mit Splitt), WU-Beton	C30/37	F2	16	X	schnell	15662200	142,50
	C30/37	F2	32	X	schnell	15662300	141,00
	C30/37	F2	16	X	schnell	16662700	146,50
	C30/37	F2	22	X	schnell	16662800	145,00
hydraulisch gebundene Tragschicht	HGTA > 7 N/mm²	F1	32		langsam	16101301	114,00
	HGTB > 15 N/mm²	F1	32		langsam	16201301	116,00

Sondermischungen (unterliegen nicht der Fremdüberwachung)

Verwendung	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Sorten-Nr.:	Preis in €/m³
Einkehrmischung	CT-C12	F1	2		langsam	18201001	127,50
Beton-Estrich	CT-C20	F2	2		mittel	18312001	133,50
	CT-C20	F2	8		mittel	18312101	132,00
	CT-C20	F4	8	X	mittel	18314111	133,00
	CT-C30	F2	2		mittel	18512001	136,00
	CT-C30	F2	8		mittel	18512101	137,00
	CT-C40	F2	8		mittel	18612101	138,00
Dämmstoff		F6	2	X	langsam	18106001	133,00
Flüssigboden		F6	2	X	langsam	10000001	131,00
Porenleichtbetone verschiedener Rohdichten (0,4 – 1,6 kg/dm³)		F6	2	X	langsam	Preis auf Anfrage, abhängig von Rohdichteklasse	
verschiedene Sand- und Kiesgemische						Preis auf Anfrage	

Erläuterungen zu den Konsistenzklassen

Konsistenzklasse		Ausbreitmaß (mm)		Verdichtungsmaß
sehr steif			C0	$\geq 1,46$
steif	F1	< 340	C1	1,45–1,26
plastisch	F2	350–410	C2	1,25–1,11
weich	F3	420–480	C3	1,10–1,04
sehr weich	F4	490–550		
fließfähig	F5	560–620		
sehr fließfähig*	F6	≥ 630		

* für selbstverdichtende Betone > 700 mm gilt die DAFStb-Richtlinie

Erläuterungen zu den Expositionsklassen

Expositionsklasse		Umgebung	max. w/z Wert	Mindestfestigkeit	min. Z (kg/m ³)
X0 Kein Korrosions- und Angriffsrisiko			–	C8/10	–
XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C16/20	240
	XC2	nass, selten trocken	0,75	C16/20	240
	XC3	mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260
	XC4	wechselnd nass und trocken	0,60	C25/30	280
XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride ausgenommen Meerwasser	XD1	mäßige Feuchte	0,55	C30/37*	300
	XD2	nass, selten trocken	0,50	C35/45*	320
	XD3	wechselnd nass und trocken	0,45	C35/45*	320
XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser	XS1	mäßige Feuchte	0,55	C30/37*	300
	XS2	nass, selten trocken	0,50	C35/45*	320
	XS3	Tide-, Spritzwasserbereich	0,45	C35/45*	320
XF Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,60	C25/30	280
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,55	C25/30	300
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel ohne LP	0,50	C35/45	320
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	0,55	C25/30	300
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,50	C35/45	320
	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,50	C30/37	320
XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1	chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280
	XA2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45*	320
	XA3	chemisch stark angreifend**	0,45	C35/45*	320
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	XM1	mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37*	300
	XM2	starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C30/37	300
	XM2	starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C35/45*	320
	XM3	sehr starker Verschleiß***	0,45	C35/45*	320

* Bei Verwendung von Luftporenbeton eine Festigkeitsklasse niedriger

** Gesonderte Schutzmaßnahmen nach DIN Fachbericht 100, 5.3.2 und Tabelle 2 erforderlich

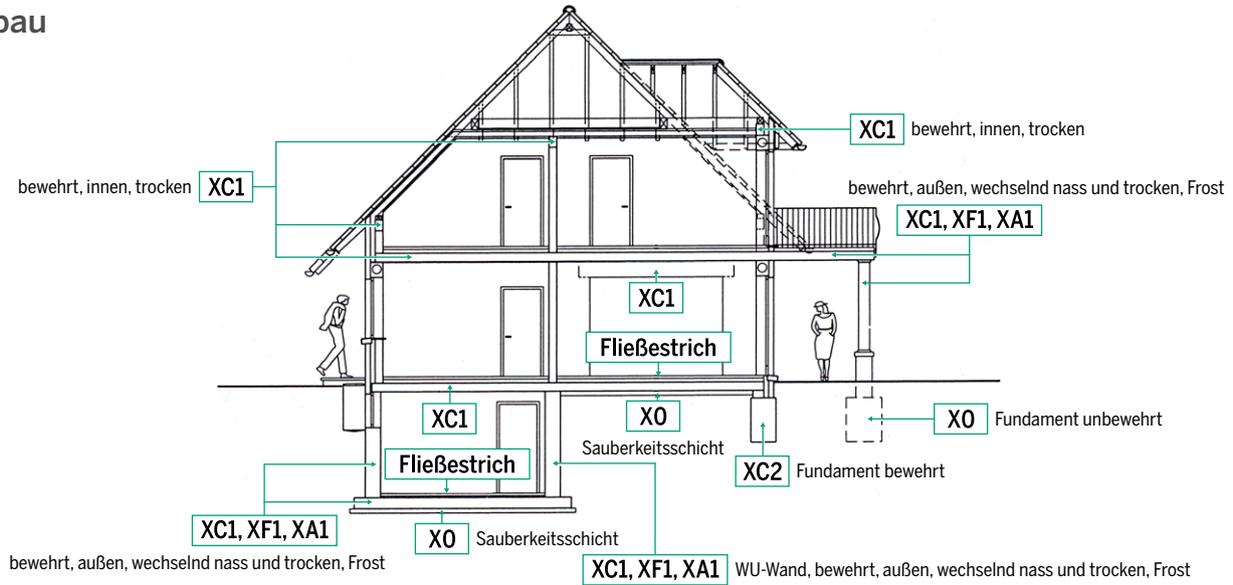
*** Einsatz von Hartstoffen nach DIN 1100 erforderlich

Grenzwerte bei chemischem Angriff durch natürliche Böden und Grundwasser

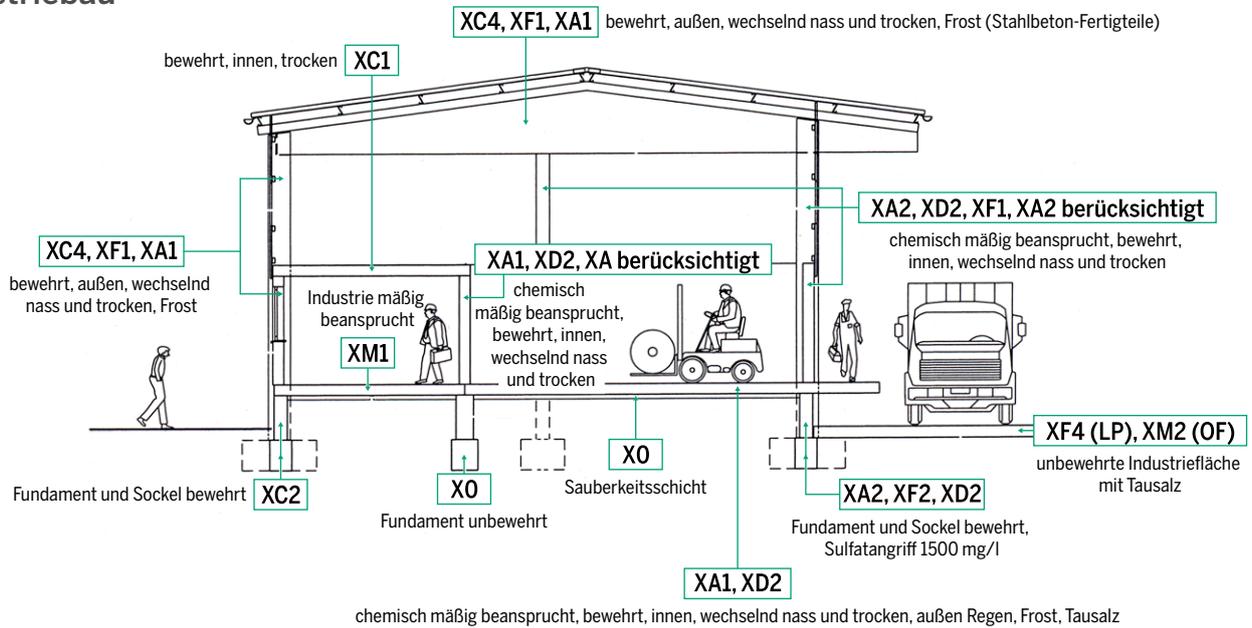
Chemisches Merkmal	XA1	XA2	XA3
Grundwasser			
SO ₄ ²⁻ mg/l	200 – 600	600 – 3.000	3.000 – 6.000
pH-Wert	6,5 – 5,5	5,5 – 4,5	4,5 – 4,0
CO ₂ mg/l angreifend	15 – 40	40 – 100	100 bis zur Sättigung
NH ₄ ⁺ mg/l	18 – 600	600 – 3.000	3.000 – 6.000
Mg ²⁺ mg/l	300 – 1.000	1.000 – 3.000	3.000 bis zur Sättigung
Boden			
SO ₄ ²⁻ mg/kg insgesamt	2.000 – 3.000	3.000 – 12.000	12.000 – 24.000
Säuregrad	≥ 2000 (nach Baumann-Gully)	in der Praxis nicht anzutreffen	in der Praxis nicht anzutreffen

Beispiele für die Auswahl der Expositionsklassen nach DIN EN 206-1

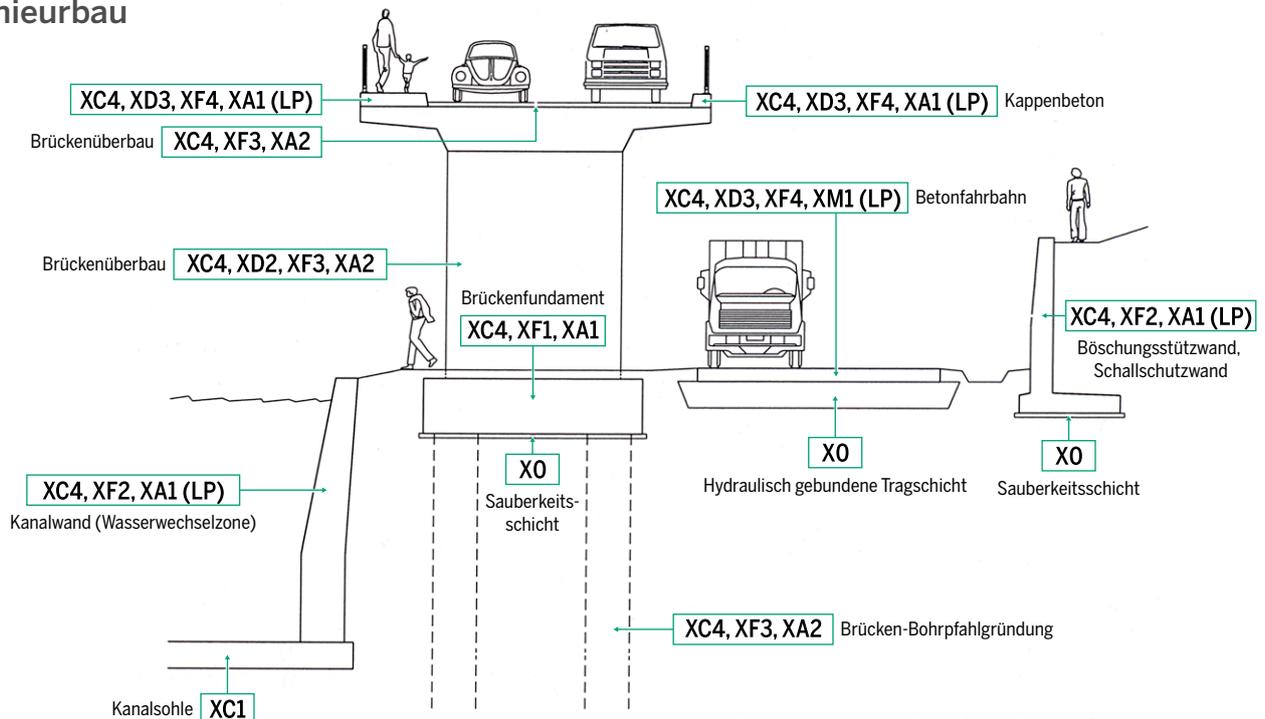
Hochbau



Industriebau



Ingenieurbau



1. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Pro-Beton Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg („wir“ oder „uns“) mit unseren Vertragspartnern („Kunde“) im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von Transportbeton, Werkfrischmörtel, Werkfrischestrich. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB gelten für Verträge über die Herstellung, den Verkauf und die Lieferung von Transportbeton (die „Ware“), unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Dritten beziehen. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit dem Kunden.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht widersprechen oder vorbehaltlos in Kenntnis dieser Geschäftsbedingungen liefern.
3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine Vereinbarung in einer der in Ziff. 1.5 genannten Formen maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), müssen zu ihrer Wirksamkeit per Fax, E-Mail oder schriftlich abgegeben werden.
5. Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne einen solchen Hinweis gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart wird.

2. Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, das wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang ausdrücklich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Übergabe gem. Ziff. 3.2 (unter Verzicht des Kunden auf den Zugang der Annahmeerklärung) annehmen können („Annahme“).
3. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Bestellung oder Abruf haftet der Kunde.

3. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Lieferung, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (der „Erfüllungsort“). Sofern vereinbart, wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, -weg und -mittel) zu bestimmen. Wir sind nicht verpflichtet, den schnellsten oder billigsten Transport auszuwählen.
2. Unabhängig vom vereinbarten Bestimmungsort gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware – Beginn des Verladevorgangs maßgeblich – an den mit dem Transport Beauftragten am Erfüllungsort („Übergabe“) auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir den Transport selbst durchführen oder bei Lieferung „frei Bestimmungsort“ (z. B. „frei Baustelle“) der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Bei Lieferung ab Erfüllungsort ist der Abholer für die beförderung- und betriebssichere Verladung nach dem jeweiligen Stand der Verladetechnik verantwortlich. Wir erfüllen das Fahrzeug des Abholers nach dessen Weisung. Der Abholer hat ein geeignetes Transportfahrzeug zu verwenden. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungeeignete Transportfahrzeuge zurückgehen. Für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts ist der Kfz-Führer verantwortlich.
4. Bei Versendung an einen anderen Bestimmungsort sorgen wir für einen Transport bis Ende des öffentlichen Straßenverkehrsnetzes am Bestimmungsort. Sollte aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen Gewichtsbegrenzungen für die Anfahrt eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sein, ist uns dies rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Liefertermin, anzuzeigen. Wir werden auf Kosten des Kunden eine Ausnahmegenehmigung beantragen, ohne eine Verantwortung für die – auch rechtzeitig – Erteilung der Genehmigung zu übernehmen.
5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat das Entladen unverzüglich und sachgerecht durch den Kunden zu erfolgen. Verlässt das Transportfahrzeug auf Verlangen des Kunden das öffentliche Straßenverkehrsnetz, hat der Kunde für Fahrzeuge zu sorgen, die durch Transportfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen befahrbar sind. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete oder fehlende Fahrzeuge oder Entladeplätze entstehen.
6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn (kumulativ) (a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und (c) dem Kunde hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir übernehmen diese Kosten.
7. Der Kunde kommt insbesondere in Annahmeverzug, wenn er bei Lieferung frei Bestimmungsort die Entladung nicht unverzüglich vornimmt, diese wegen ungeeigneter oder fehlender Fahrzeuge oder Entladeplätze nicht vorgenommen werden kann oder sich die Entladung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert. Der Kunde hat unverzüglich zu bestimmen, was in einem solchen Fall mit der Ware geschehen soll.
8. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Kosten anderweitiger Verwertung oder Beseitigung und des Rück- bzw. Weitertransports) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine Entschädigung gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insb. Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist hierauf anzurechnen. Der Kunde kann nachweisen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

4. Lieferfrist, Lieferverzug

1. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe.
2. Lieferfristen und -termine werden individuell vereinbart oder von uns in der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern Lieferung auf Abruf durch den Kunden vereinbart wurde, hat der Abruf durch den Kunden spätestens 48 Stunden vor Lieferung zu erfolgen.
3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; je bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Ereignisse (z. B. Witterungsbedingungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen). Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gem. Ziff. 8 dieser AGB.
4. Der Eintritt unseres Lieferverzugs erfordert immer eine Mahnung durch den Kunden und bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Einem Liefertermin für bestimmte Tage und Stunden kommen wir nach Möglichkeit nach, ohne hierfür eine Haftung zu übernehmen.

5. Preise und Zahlung

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäß jeweils gültiger Preisliste. Die Preise verstehen sich ab Erfüllungsort zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie etwaiger Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.
2. Lieferung an einen anderen Bestimmungsort und sonstige Leistungen (insb. Entladen, Wartezeit, Witterungszuschläge, Entsorgung von Restbeton) erbringen wir gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste.
3. Rechnungen sind mit Erhalt fällig und zahlbar ohne Abzug.
4. Skonti bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, wobei nur der ausgewiesene Nettowarenwert skontofähig ist. Skontierender einer Rechnung setzt voraus, dass keine anderen, nicht mehr skontofähigen Rechnungen des Kunden offen stehen und sich der Kunde nicht im Zahlungsverzug befindet.
5. Der Kunde kommt bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit in Zahlungsverzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
6. Bei Versendung an einen anderen Bestimmungsort trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Bei Versendung „frei Bestimmungsort“ tragen wir die Transportkosten; eine Änderung des Erfüllungsorts oder des Gefahrübergangs ist mit Verwendung dieser Klausel nicht verbunden.
7. Unsere sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Dies gilt entsprechend bei Verfahren nach einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.
8. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziff. 7 unberührt.
9. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverwertbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (die „gesicherten Forderungen“) vor.

7. Gewährleistung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten ausschließlich unsere Sortenliste gemäß jeweils gültiger Preisliste, die jeweils anwendbaren DIN-Vorschriften sowie alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von uns stammt. Zur Verfügung gestellte Materialproben gelten als unverbindlich. Geringfügige Abweichungen, insbesondere geringfügige Farbabweichungen z. B. durch Kohle- oder Markesteinklässe sowie geringfügige Abweichungen der Festigkeit oder Frost- bzw. Tausalzwidstandsfähigkeit der Ware stellen keinen Mangel dar. Mengennahe Abweichungen können nur dann beanstandet werden, wenn sie Mengenabweichungen von mehr als 3% überschreiten.
3. Wir haften nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Verwendung, insbesondere mangelhafte Verarbeitung oder Nachbehandlung der Ware entstehen. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Kunde verantwortlich. Die Gewährleistung entfällt des weiteren, wenn der Kunde die Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Aufbauten des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeausagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung. Die Übernahme von Kosten fremdbeauftragter Gutachter durch uns bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
5. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 3 Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Nach Einbringung der Ware in das Bauwerk bzw. entsprechender Verwendung der Ware kann nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung zu wählen oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
7. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
8. Bei Mängelwaren, die wir von dritter Seite erworben haben, muss der Kunde zunächst Mängelansprüche gegenüber dem Dritten geltend machen, bevor er Mängelansprüche uns gegenüber geltend machen kann. Diesbezüglich ermächtigen wir den Kunden, unsere Ansprüche gegen den Lieferanten/Hersteller geltend zu machen. Der Kunde ist nicht zu einer gerichtlichen Durchsetzung verpflichtet.
9. Der Kunde hat uns die zu geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
10. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder der Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmrecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
11. Wenn die Nacherfüllung fehlschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem erheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
12. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
13. Mängelrügen können bei offensichtlichen Mängeln nur anerkannt werden, wenn der Mangel bei Auslieferung der Ware entdeckt wird. Der Kunde hat den Lieferschein vor Entladung zu prüfen.
14. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Eine staatlich anerkannte Prüfstelle hat die Probewürfel zu prüfen und die normgerechte Lagerung zu bestätigen.

8. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - 8.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 8.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die Haftung gem. Ziff. 8.2 ist insgesamt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt.
4. Die sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

9. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. (soweit vereinbart) Abnahme.
2. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB) und gem. 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Rücktrittsrecht

1. Zum Rücktritt sind wir berechtigt, wenn nach Vertragsschluss unerwartete und außergewöhnliche (20% und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Preis auswirken.
2. Sofern Auskünfte von Auskunfteien Vertragsabschlüsse mit einem Kunden einschränken, haben wir das Recht, vom Verträge zurückzutreten, ohne dass der Kunde irgendwelche Rechte geltend machen kann, es sei denn, dass der Kunde Sicherheiten leistet oder Zahlung erbringt.

11. Beratung

1. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Vertrages; wir geben ausschließlich Auskünfte über Eigenschaften unserer Produkte. Der Kunde ist für die sach- und fachgemäße Verarbeitung und Verwendung der von uns gelieferten Produkte sowie für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge allein verantwortlich.
2. Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten – auch auszuweise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

12. Bauaufsichtüberwachung

1. Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

13. Schlussbestimmungen

1. Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz unserer Gesellschaft.
2. Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden einschließlich dieser AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 6 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.